OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753784/4/KLi/PR

Datum:
Linz, 22. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. März 2026 des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA Nepal, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. Februar 2026, GZ: BHUUMig-2025-277184/25-Pil, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student" (Verlängerung) nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer wird der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Student" für die Dauer von 12 (zwölf) Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 5. Februar 2026, GZ: BHUUMig-2025-277184/25-Pil, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Verlängerungsantrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Den Bescheid begründend führte die belangte Behörde im Rahmen der Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrensgangs Folgendes an:

„Sie haben am 02. Oktober 2025 auf der Bezirkshauptmannschaft Urfahr -Umgebung einen Verlängerungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Aufenthaltsbewilligung – Student' eingebracht.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2025, GZ: BHUUMig-2025-277184/14-Cet wurde Ihnen ein Verbesserungsauftrag übermittelt, in dem Sie ersucht wurden, einen Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes (Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen) nachzureichen.

Dazu übermittelten Sie am 04.11.2025 fristgerecht folgende Stellungnahme per E-Mail samt den Gehaltsabrechnungen der letzten beiden Monate sowie den aktuellen Kontoauszug:

Sehr geehrte Frau B__,

ich schreibe Ihnen als Antwort auf den Verbesserungsauftrag zu meinem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Ich lebe mit geringen Ausgaben und einer günstigen Miete. Mein regelmäßiges Einkommen und meine Ersparnisse aus der Arbeit decken meinen Lebensunterhalt vollständig ab.

Im Anhang finden Sie meine Gehaltsabrechnungen der letzten zwei Monate sowie meinen aktuellen Kontoauszug als Nachweis über meine gesicherten finanziellen Mittel, wie von Ihnen angefordert.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Unterstützung. Bitte lassen Sie mich wissen, falls Sie noch weitere Unterlagen oder Informationen benötigen

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2025, GZ: BHUUMig-2025-277184/16-Cet wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Zusammengefasst wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen Sie nicht in der Lage sind, für Ihren Unterhalt selbst aufzukommen. Aus diesem Grund besteht die begründete Gefahr, dass Ihr

Aufenthalt im Bundesgebiet der Republik Österreich zu einer finanziellen Belastung einer öffentlichen Gebietskörperschaft führen wird. Gleichzeitig wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, ihren Antrag auf Erteilung einer ‚Aufenthaltsbewilligung – Student' abzuweisen.

Mit Schreiben vom 15.12.2025 nahmen Sie dazu wie folgt Stellung:

Sehr geehrte Frau B__,

Ich, A__, wohnhaft in D-Weg nehme Bezug auf die vorläufige Entscheidung vom 9. Dezember 2025 betreffend die Verlängerung meines Aufenthaltstitels als Studierender und gebe folgende Stellungnahme ab:

Bei der Beurteilung meiner finanziellen Situation wurde offenbar ein monatlicher Mietaufwand von €600 angenommen. Dieser Betrag betrifft die Gesamtmiete der Wohngemeinschaft. Mein individueller Mietanteil beträgt €300 pro Monat, wodurch sich ein monatliches Defizit von €310,56 ergibt. Dies wird durch den beigefügten Nachtrag zum Mietvertrag (§10) sowie durch einen neuen Mietvertrag zwischen mir und dem Vermieter bestätigt.

Weitere finanzielle Angaben:

- *Studiengebühren: minimal, nur €25 pro Semester, wodurch meine Gesamtausgaben sehr gering bleiben.*
- *Als internationale Studierende in Österreich darf ich während des Semesters bis zu 20 Stunden pro Woche arbeiten. In den vorlesungsfreien Sommermonaten ist eine Vollzeitbeschäftigung gemäß dem österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetz zulässig, um meine finanzielle Eigenständigkeit zu sichern. Mein Arbeitgeber hat die AMS-Genehmigung für die 20-Stunden-Beschäftigung beantragt; das Verfahren ist derzeit anhängig.*
- *Familienunterstützung: Mein Vater sowie weitere Familienmitglieder sind bereit und finanziell in der Lage, mich zu unterstützen.*
- *Gemäß § 1 1 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften führen. Unter Berücksichtigung meiner minimalen Studiengebühren, korrigierten Mietkosten, der Möglichkeit der Vollzeitarbeit in den Sommermonaten und der Unterstützung durch meine Familie bin ich in der Lage, meine finanzielle Eigenständigkeit sicherzustellen.*

Ich ersuche höflich um eine erneute Prüfung meines Antrags unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte. Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus den vorgelegten Unterlagen."

Nach Darstellung der fallbezogen relevanten Rechtsgrundlagen führte die belangte Behörde im Rahmen der rechtlichen Beurteilung folgendes aus:

„Umgelegt auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Gemäß § 24 Abs. 3 NAG ist Fremden im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen. Weiters ist gemäß § 64 Abs. 1 NAG Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllen und ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule absolvieren.

Überdies ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörigen nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt. Diesbezüglich haben Sie eine Abschrift der Studiendaten inkl. Anerkennungen der F__ vom 01.10.2025 vorgelegt, wonach Sie im Sommersemester 2025 zwei unabhängige Fachprüfung im Ausmaß von insg. 16 ECTS-Punkten absolviert haben.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetztes (ASVG) entsprechen. Feste und regelmäßige Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen. Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen wäre, verleiht doch das NAG - mit Ausnahme des Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU' - nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl. VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall - wie hier - für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs. 1 lit. c sublit. aa ASVG, sodass für Sie der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist.

Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf Ihr Geburtsdatum am 27.09.1998, ein maßgeblicher Richtsatz - nach § 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb ASVG - iHv EUR 1.308,99 monatlich für das Jahr 2026, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) zu veranschlagende Unterhaltsmittel EUR 15.707,88 zu betragen haben.

Sie verfügen laut vorgelegtem Kontoauszug der Sparkasse Oberösterreich vom 04.11.2025 über ein Guthaben auf Ihrem Konto iHv. 2.299,47 Euro. Weiters legen Sie drei Lohnzettel (Monat Juli bis September 2025) seitens der Fa. J__ vor, wonach Sie einen Monatslohn in der Höhe von 661,55 Euro beziehen. Somit verfügen Sie über ein Guthaben von insgesamt 11.561,17 Euro, was zu wenig ist.

Die vorgelegten Bankunterlagen samt Lohn/Gehaltsabrechnungen reichen somit für einen Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel grundsätzlich nicht aus.

Sie legen im Zuge der Antragstellung eine Arbeitgeberbestätigung der Fa. J__ vom 16.12.2025 vor, wonach Sie mit Wirkung Jänner 2026 mit einem wöchentlichen Stundenausmaß von 20 Stunden und einem Bruttostundenlohn von 12 Euro beschäftigt seien. Die ebenfalls vorgelegte Beschäftigungsbewilligung des AMS vom 11.11.2024 erlaubt eine Beschäftigung vom 11.11.2024 bis 10.11.2025. Eine Verlängerung sei laut Ihrem Schreiben vom 15.12.2025 bereits beantragt, eine gültige Beschäftigungsbewilligung wurde jedoch bis jetzt nicht vorgelegt. Überdies führen Sie in oben zitiertem Schreiben an, dass Sie Unterstützung (wohl gemeint: finanzielle Unterstützung) durch Ihre Familie erhalten. Eine diesbezügliche Haftungserklärung legten Sie jedoch nicht vor. Somit kann eine finanzielle Unterstützung seitens der Familie nicht berücksichtigt werden.

Da Sie somit nicht die notwendigen Unterhaltsmittel nachweisen können, widerstreitet Ihr Aufenthalt der Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 iVm § 11 Abs. 5 NAG.

Gemäß § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 par cit erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist. Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs. 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0086; 20.10.2011, 2009/21/0182; 18.06.2009, 2008/22/0387).

Sie sind seit September 2024 in Österreich aufhältig. Laut Antrag sind Sie ledig und haben keine Kinder. Eine Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren für sich betrachtet kommt noch keine maßgebliche Bedeutung für die durchzuführende Interessenabwägung gemäß § 11 Abs. 3 NAG zu (vgl. VwGH vom 21.01.2016, Ra 2015/22/0119). Es kann somit nicht vom Bestehen eines schutzwürdigen Privat- und Familienlebens in Österreich ausgegangen werden und wurde ein solches von Ihnen auch nicht behauptet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Sie nicht alle notwendigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllen und kein schützenswertes Privat- und

Familienleben in Österreich vorliegt, weswegen Ihr Antrag abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.
Obwohl die anderen allgemeinen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 und 2 NAG - mit Ausnahme § 11 Abs. 2 Z 2 NAG (Unterkunft), dessen Erfüllung bei Studenten nicht erforderlich ist – ist in Ermangelung der Erfüllung der Voraussetzungen § 11 Abs. 2 Z 4 NAG Ihr Antrag abzuweisen, da Ihnen nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. In dieser führt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass der Bescheid auf einer veralteten Beurteilung der finanziellen Situation des Bf basieren würde, hätten sich seit der Entscheidung die finanziellen Umstände des Bf doch wesentlich verbessert. Tatsächlich würden die Wohnkosten des Bf lediglich 300 Euro betragen und der Bf würde nunmehr über 10.000 Euro an Ersparnissen verfügen. Weiters könne durch eine beigelegte formelle Haftungserklärung des Vaters des Bf belegt werden, dass der Bf auch entsprechende finanzielle Unterstützung durch seine Familie erfahren würde. Auch eine bindende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber des Bf, dessen wöchentliche Arbeitszeit auf 20 Stunden pro Woche zu erhöhen, würde es dem Bf möglich machen, während seines Studiums zusätzliches Einkommen zu lukrieren. Schließlich würde der Bf mit Blick auf Art 8 EMRK auch bereits bedeutende Bindungen in Österreich aufgebaut haben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. März 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist nepalesischer Staatsbürger. Am 2. Oktober 2025 stellte der Bf einen Antrag auf Verlängerung seines von 17. Oktober 2024 bis 17. Oktober 2025 gültigen Aufenthaltstitels „Student" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bei der belangten Behörde.

II.2. Der Bf ist seit 28. August 2024 in einem außerordentlichen Studium, konkret einem Universitätslehrgang/Vorstudienlehrgang (UK 992/840), an der F__ inskribiert. In diesem Studium hat der Bf am 13. März 2025 die Lehrveranstaltung „G" im Umfang von 8 ECTS-Punkten sowie am 7. April 2025 die Lehrveranstaltung „G" im Umfang von 8 ECTS-Punkten positiv absolviert.

II.3. Der Bf ist seit 13. November 2024 bei der Firma „J__" beschäftigt. Seit 1. Februar 2026 ist er bei dieser Firma (nunmehr lediglich firmierend unter dem Namen „J__") für 20 Stunden/Woche zu einem Bruttolohn von 12 Euro/Stunde

angestellt. Mithin bezieht der Bf zurzeit 1.039,20 Euro brutto monatlich und folglich 882,07 netto monatlich. Der Konto-stand des Bf beläuft sich auf 10.289,99 Euro.

Der Bf ist im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit auch gesetzlich pflichtversichert. Der Bf ist derzeit in einer Wohnung in L-Weg, gemeinsam mit seiner Mitmieterin wohnhaft. Der Anteil des Bf an den monatlichen Mietkosten beläuft sich auf 300 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die im Beschwerdeverfahren vom Bf vorgelegten Unterlagen; insbesondere die Studienbestätigung, das Studienblatt und die Studienzeitbestätigung, den Studienerfolgsnachweis, den Arbeitsvertrag und die Vereinbarung zwischen dem Bf und dessen Arbeitgeber, die vorgelegte Bankunterlage der M__ und schließlich den Mietvertrag des Bf und die Vereinbarung des Bf und dessen Mitmieterin über die Kostentragung der monatlichen Mietkosten.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

Aus den vorliegenden Dokumenten ergibt sich außerdem, dass dem Antrag des Bf stattzugeben ist.

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

III.2.1. Die Feststellungen zum Studium des Bf und den in diesem Zuge erlangten ECTS-Punkten ergeben sich aus der vorgelegten Studienbestätigung, dem Studienblatt und der Studienzeitbestätigung sowie dem Studienerfolgsnachweis.

III.2.2. Die Feststellungen zum bestehenden Arbeitsverhältnis des Bf samt Arbeitszeit und Entlohnung ergeben sich aus dem vorgelegten Arbeitsvertrag sowie der Vereinbarung zwischen dem Bf und dessen Arbeitgeber, die wöchentliche Arbeitszeit des Bf ab 1. Februar 2026 auf 20 Stunden/Woche zu erhöhen.

III.2.3. Die Feststellungen zum Kontostand des Bf ergeben sich aus der vorgelegten Bankunterlage der M__.

III.2.4 Die Feststellungen zu den monatlichen Mietkosten des Bf ergeben sich aus dem vorgelegten Mietvertrag (siehe dort § 10) sowie auch aus der Vereinbarung des Bf und dessen Mitmieterin über die Kostentragung der monatlichen Mietkosten.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 87/2025, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;

4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde.

[…]

Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das

Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.
[…]
(3) Fremden ist im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen.
(4) Mit einem Verlängerungsantrag (Abs. 1) kann bis zur Erlassung des Bescheides ein Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks des bisher innegehabten Aufenthaltstitels oder auf Änderung des Aufenthaltstitels verbunden werden. Sind die Voraussetzungen für den beantragten anderen Aufenthaltszweck oder Aufenthaltstitel nicht erfüllt, ist darüber gesondert mit Bescheid abzusprechen und der bisherige Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu verlängern, soweit die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.
[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

(3) Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach dem AuslBG. Diese Erwerbstätigkeit darf das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltszweck nicht beeinträchtigen.
(4) Drittstaatsangehörigen, die ein Studium oder eine Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 5 oder 7 erfolgreich abgeschlossen haben und die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41, 42 oder 43c anstreben, kann die Aufenthaltsbewilligung als Student im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 Abs. 1 einmalig zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung für die Dauer von zwölf Monaten (§ 20 Abs. 1) verlängert werden, sofern die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 weiter vorliegen.
(5) Die Änderung des Aufenthaltszwecks als Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung als Student gemäß Abs. 4 im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens (§ 26) oder eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 ist nur in den Fällen der §§ 41, 42, 43c oder 47 Abs. 2 zulässig.
(6) Entscheidungen über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Student sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 90 Tagen zu treffen.
(7) Die Aufenthaltsbewilligung als Student ist an Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 22) teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, für die Dauer von zwei Jahren auszustellen."

IV.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 idF BGBl. II Nr. 262/2025, ist im gegebenen Kontext relevant:

„Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:
1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
2. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;
3. erforderlichenfalls Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
4. erforderlichenfalls Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
5. erforderlichenfalls Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
6. erforderlichenfalls Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.
(2) Beruft sich der Antragsteller betreffend Abs. 1 Z 4 oder 6 auf Leistungen oder die Leistungsfähigkeit eines verpflichteten Dritten, so ist darüber jeweils ein Nachweis anzuschließen.
[…]

Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

IV.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 68/2025, sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. […]
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut‘ (1), ‚gut‘ (2), ‚befriedigend‘ (3) oder ‚genügend‘ (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend‘ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen‘, die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen‘ zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]“

IV.4. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 18/1956 (DFB) idF BGBl. I Nr. 14/2026, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen

rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.
(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin), der (die) seinen (ihren) rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € *(Anm. 1)* heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.
[…]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 386,43 €
Anm. 2: für 2025: 278,12 €
für 2026: 298,43 €
Anm. 3: für 2025: 73,00 €
für 2026: 78,00 €)

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben ....1751,56 € *(Anm. 1)*,
bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen . ..1 110,26 € *(Anm. 2)*,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 ....1 110,26 € *(Anm. 2)*,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ....408,36 € *(Anm. 3)*,
falls beide Elternteile verstorben sind ....613,16 € *(Anm. 4)*,
bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ....725,67 € *(Anm. 5)*,
falls beide Elternteile verstorben sind ....1 110,26 € *(Anm. 2)*.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € *(Anm. 6)* für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat.
(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.
(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 411/1996)
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €
gemäß BGBl. II Nr. 263/2025 für 2026: 2 064,12 €
Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €
für 2025: 1 273,99 €
für 2026: 1 308,39 €
Anm. 3: für 2024: 447,97 €
für 2025: 468,58 €
für 2026: 481,23 €
Anm. 4: für 2024: 672,64 €
für 2025: 703,58 €
für 2026: 722,58 €
Anm. 5: für 2024: 796,06 €
für 2025: 832,68 €
für 2026: 855,16 €
Anm. 6: für 2024: 187,93 €
für 2025: 196,57 €
für 2026: 201,88 €)"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 24 Abs. 3 NAG ist Fremden im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens ein Aufenthaltstitel mit dem gleichen Aufenthaltszweck zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für diesen weiterhin vorliegen. Gemäß § 64 Abs. 1 NAG ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und ua. ein ordentliches oder außerordentliches Studium iSd § 64 Abs. 1 Z 2 bis 6 absolvieren. Nach § 64 Abs. 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, überdies nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird. Gemäß § 8 Z 8 lit. b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG, zu erfolgen.

V.2. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs. 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr" im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur

dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl. VwGH 29.05.2013, 2011/22/0137; 20.08.2013, 2012/22/0028).

Der Bf brachte rechtzeitig am 2. Oktober 2025 einen Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student" ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student" bis 17. Oktober 2025 gültig war. Für die belangte Behörde – sowie für das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – war für die Beurteilung des Studienerfolges sohin das Studienjahr von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 – also das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 – maßgeblich; zumal gegenwärtig das Studienjahr 2025/2026 läuft.

V.3. Im abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 war der Bf in einem außerordentlichen Studium, konkret einem Universitätslehrgang/Vorstudienlehrgang (UK 992/840), an der F__ inskribiert. Im verfahrensgegenständlich maßgeblichen Zeitraum – also dem Studienjahr von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 – absolvierte der Bf nach der von ihm vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges am 13. März 2025 die Lehrveranstaltung „G" im Umfang von 8 ECTS-Punkten sowie am 7. April 2025 die Lehrveranstaltung „G" im Umfang von 8 ECTS-Punkten positiv.

Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG zu entsprechen, müssten lediglich positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Der Bf erfüllt damit die Anforderungen des § 8 Z 8 lit. b NAG-DV iVm § 74 Abs. 6 UG im gesetzlich normierten Beurteilungszeitraum von 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 mit den insgesamt positiv absolvierten Prüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten zweifelsfrei. Der Bf erfüllt sohin die besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student".

V.4. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf auch die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 NAG erfüllt.

V.4.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden.

V.4.2. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 NAG).

V.4.3. Gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG hat der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen, wobei diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig sein muss. Diese Voraussetzung ist im Falle des Bestehens der gesetzlichen Pflichtversicherung jedenfalls als erfüllt anzusehen

(vgl. *Eder* in *Eder et al*, NAG (2025) § 11 K 65). Der Bf erfüllt mithin die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 3 NAG, da er über eine gesetzliche Pflichtversicherung im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit verfügt.

V.4.4. Nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs. 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station") unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl. *Peyrl/Czech* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG[3] § 11 Rz 25). Im Jahr 2026 beläuft sich der Wert der „vollen freien Station" auf 386,43 Euro.

Bei der Beurteilung, ob ausreichende Unterhaltsmittel vorliegen, handelt es sich um eine Prognoseentscheidung (vgl. VwGH 28.07.2022, Ra 2018/22/0294). Dabei ist zu prüfen, ob der Lebensunterhalt für die Dauer des beantragten Aufenthaltstitels gesichert sein wird (*Peyrl/Czech* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG[3] § 11 Rz 24). Grundsätzlich kommt dabei den Verhältnissen im Entscheidungszeitpunkt, aber auch der Frage früherer Beschäftigungsverhältnisse und der Wahrscheinlichkeit, ob die derzeitigen Einkommensverhältnisse auf absehbare Zeit andauern werden, Bedeutung zu (vgl. VwGH 28.07.2022, Ra 2018/22/0294). Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl. VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs. 1 NAG

auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl. VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht ab Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs. 1 lit. c sublit. bb ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist (vgl. VwGH 30.06.2021, Ra 2018/22/0218). Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Bf (27. September 1998), der sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz iHv 1.308,39 Euro monatlich für das Jahr 2026, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf zwölf Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel 15.700,68 Euro zu betragen haben. Die Mietkosten des Bf iHv lediglich 300 Euro monatlich sind hierbei nicht ins Kalkül zu ziehen, da diese unterhalb des Werts der „vollen freien Station" iHv zurzeit 386,43 Euro liegen.

Dem Bf gelingt es im gegenständlichen Fall nunmehr durch seine Beschäftigung bei „J__" – wiederum hochgerechnet auf 12 Monate – 10.584,84 Euro sowie weiters auch 10.289,99 Euro auf seinem Konto ins Treffen zu führen. Zusammengerechnet liegt damit eine Summe von 20.874,83 Euro vor, welche die im vorliegenden Fall zu veranschlagenden Unterhaltsmittel von 15.700,68 Euro bei weitem übersteigt.

Damit erübrigen sich freilich auch Feststellungen hinsichtlich der ebenso vom Bf vorgelegten Haftungserklärung des Vaters, wobei diesbezüglich anzumerken ist, dass eine Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 NAG von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht zu beglaubigen ist. Auch Feststellungen hinsichtlich des vom Bf zu leistenden Studienbeitrags und der Frage, ob diese als „regelmäßige Aufwendungen" iSd § 11 Abs 5 NAG angesehen werden können, sind bei diesem Ergebnis als obsolet anzusehen. Dies ist der Fall, da die vom Bf ins Treffen geführte Summe iHv 20.874,83 Euro, ungeachtet der Frage, ob er nun lediglich 25,20 Euro oder (maximal) 726,72 Euro pro Semester zu bezahlen hat, im Endeffekt auch bei Einbeziehung der Studiengebühren in jedem Fall als ausreichend zu erkennen ist.

Der Bf erfüllt sohin auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Z 4 NAG.

V.4.5. Schließlich wird zu konstatieren sein, dass fallbezogen keinerlei Hinweise vorliegen, die es mit Blick auf § 11 Abs. 2 Z 5 NAG naheliegen lassen würden, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigen würde.

V.4.6. § 11 Abs. 2 Z 6 NAG kommt im Falle des Bf nicht zum Tragen, da gegenständlich zwar ein Verlängerungsantrag vorliegt, der Bf jedoch eine

Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs. 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 NAG – beantragt hat und § 9 IntG in einem solchen Fall keine Anwendung findet.

V.4.7. § 11 Abs. 2 Z 7 NAG ist nunmehr auch nicht von Relevanz, da schlechthin kein Fall der §§ 58 und 58a NAG vorliegt.

V.5. Da der Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teiles des NAG erfüllt und er nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität zu erbringen vermochte, ist der Tatbestand des § 64 Abs. 2 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Antrag des Bf auf Verlängerung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student" stattzugeben.

V.6. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs. 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 (zwölf) Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

VI.2. Schließlich ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels – so auch das Vorliegen der finanziellen Mittel – einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer